

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

13.08.2025

Geschäftszeichen:

II 25-1.40.22-28/25

Nummer:

Z-40.22-423

Geltungsdauer

vom: **18. September 2025**

bis: **18. September 2030**

Antragsteller:

Diversey Europe Operations B.V.

Maarssenbroeksedijk 2

3542 DN UTRECHT

NIEDERLANDE

Gegenstand dieses Bescheides:

**Ortsfeste Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) zur Aufnahme von Lagerbehältern aus
Polyethylen (PE-HD)**

Typ "Safepack XL" und "Safepack XL2"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und vier Anlagen mit 12 Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind ortsfest verwendete Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-Rotationswerkstoff) gemäß Anlage 1. Die Auffangvorrichtungen werden im Rotationsformverfahren hergestellt und besitzen eine integrierte Palette. Weitere an der Auffangvorrichtung befestigte Zubehörteile sind nicht Gegenstand dieses Bescheides. In die Auffangvorrichtungen vom Typ Safepack XL wird jeweils ein Lagerbehälter aus Polyethylen (Höhe 965 mm, Durchmesser 580 mm) mit einem Fassungsvermögen von 200 Litern eingestellt. In die Auffangvorrichtungen vom Typ Safepack XL 2 wird jeweils ein Lagerbehälter aus Polyethylen (Höhe 940 mm, Durchmesser 586 mm) mit einem Fassungsvermögen von 220 Litern eingestellt. Diese Lagerbehälter entsprechen den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter, Zulassung B/VL-030005, Kennzeichen 1H1/X1.3/250/xx.

(2) Bei Auffangvorrichtungen vom Typ Safepack XL dürfen die eingestellten Lagerbehälter einschließlich Inhalt ein Gesamtgewicht von 250 kg nicht überschreiten.

(3) Bei Auffangvorrichtungen vom Typ Safepack XL 2 dürfen die eingestellten Lagerbehälter einschließlich Inhalt ein Gesamtgewicht von 350 kg nicht überschreiten.

(4) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz. In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149¹ sind die Behälter/Gefäße ausreichend in ihrer Lage so zu sichern, dass im Erdbebenfall keine konzentrierten Einzellasten auf die Behälter/Gefäße einwirken.

(5) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Windeinwirkung, Niederschlag und direkter UV-Einwirkung geschützt sein, d. h. der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein. Bei Aufstellung in Bereichen, in denen ein äußerer Schutz vor UV-Einwirkung nicht möglich ist, dürfen nur Auffangvorrichtungen mit UV-beständiger Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) verwendet werden.

(6) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in den Lagerbehältern, die in die Auffangvorrichtungen eingestellt werden, verwendet werden. Eine Betriebstemperatur von bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) ist einzuhalten.

(7) Für Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1^{2,3} des DIBt mit einem Abminderungsfaktor $A_2 = 1,1$, die weder diffundierend, noch quellend wirken und für Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, gelten die Nachweise der Dichtheit und der Beständigkeit des PE-Rotationswerkstoffes der Auffangvorrichtung als erbracht:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze,
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit),
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

(8) Bei der Lagerung von Medien nach (6) und (7), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist TRGS 510⁴ zu beachten.

1	DIN 4149:2005-04	Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten
2	Medienliste 40-1.1 der Medienlisten 40, Ausgabe Juni 2025; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)	
3	Anmerkung: die in der Medienliste 40-1.1 auf PE 80 und PE 100 bezogene Liste darf im vorliegenden Fall unter den oben genannten Bedingungen ausdrücklich auch auf PE-Rotationswerkstoff angewendet werden	
4	TRGS 510:2020-12	Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern zuletzt berichtigt: GMBI 2021 S.178-216 [Nr. 9-10] (v. 16.02.2021)

(9) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(10) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG⁵ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(11) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen müssen den Abschnitten 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen sind die in Anlage 2 genannten Werkstoffe zu verwenden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails der Auffangvorrichtung müssen den Angaben in den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.6 entsprechen. Zubehörteile wie Handgriff und Räder sind nicht Bestandteil dieses Bescheides.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Auffangvorrichtungen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

2.2.4 Brandverhalten

(1) Der Werkstoff Polyethylen (PE) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁶).

(2) Die Auffangvorrichtungen nach diesem Bescheid sind nicht dafür ausgelegt, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen, ohne undicht zu werden.

2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieses Bescheides.

2.2.6 Auffangvorrichtungen

Die Auffangvorrichtungen müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1, einzuhalten.

⁵ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

⁶ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur im Werk

Promens Deventer BV
Zweedsestraat 61010
7418 BG Deventer
NIEDERLANDE

hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2, erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsbestätigung) erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer;
- Herstellungsjahr;
- Auffangvolumen;
- Werkstoff (PE-Rotationswerkstoff);
- "Lagerung nur mit angezogener Feststellbremse" und
- "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-40.22-423".

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (Abschnitte 2.4.2 und 2.4.3) der Auffangvorrichtungen durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(2) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in der Anlage 4 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtung durch eine anerkannte Stelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

(1) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtungen gelangen.

(2) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

3.2 Ausführung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer waagerechten, ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Zementestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Allgemeines

(1) Die einzelnen Lagerbehälter dürfen einschließlich Inhalt ein Gewicht von 250 kg (Safe-pack XL) bzw. 350 kg (Safe-pack XL 2) nicht überschreiten.

(2) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen für Zwecke des hier geregelten Anwendungsbereichs (ortsfeste Lagerung) nur im leeren Zustand transportiert werden.

4.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Lagerbehälter zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (6) und (7) verwendet werden.

4.2 Unterhalt und Wartung

Beschädigte Auffangvorrichtungen deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

4.3 Prüfung

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln. Die erforderlichen Prüfungen und Prüfintervalle ergeben sich aus den wasserrechtlichen Regelungen.

(2) Der Zustand der Auffangvorrichtung ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Der darin eingestellte Lagerbehälter ist aus der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen.

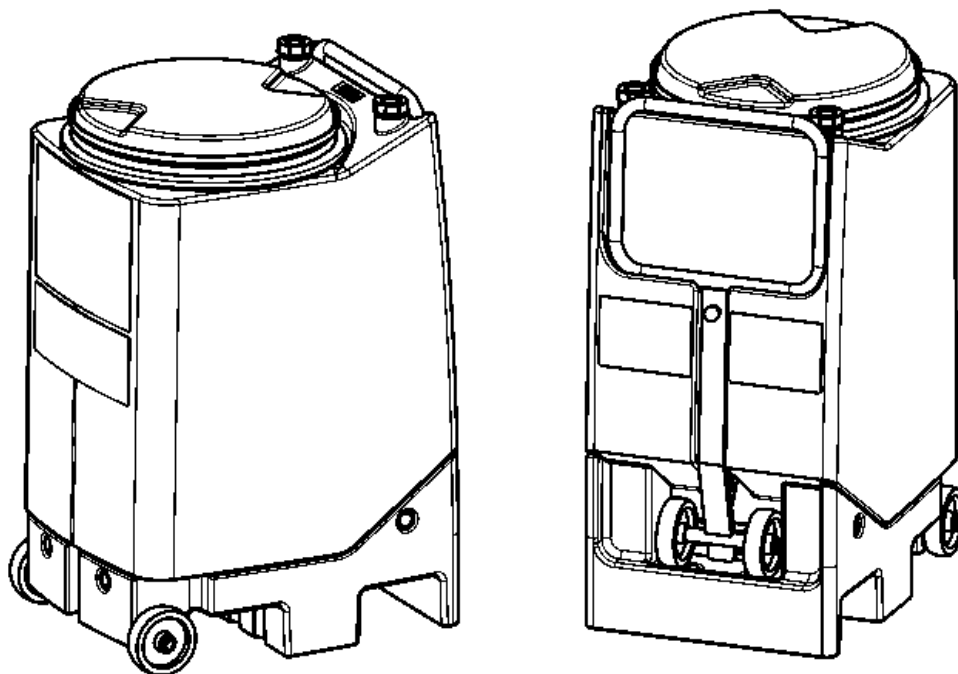
(3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

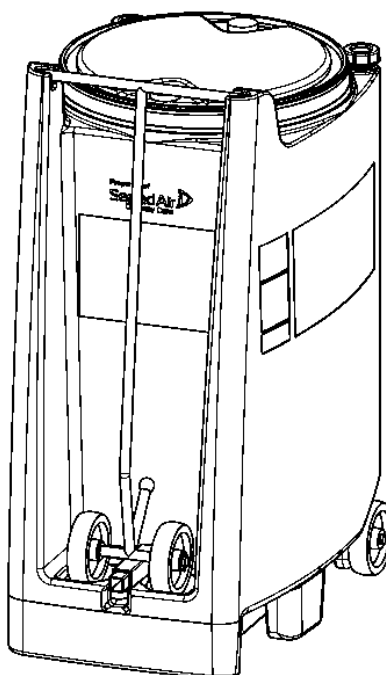
Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Zbranca-Muresan

Safepack XL



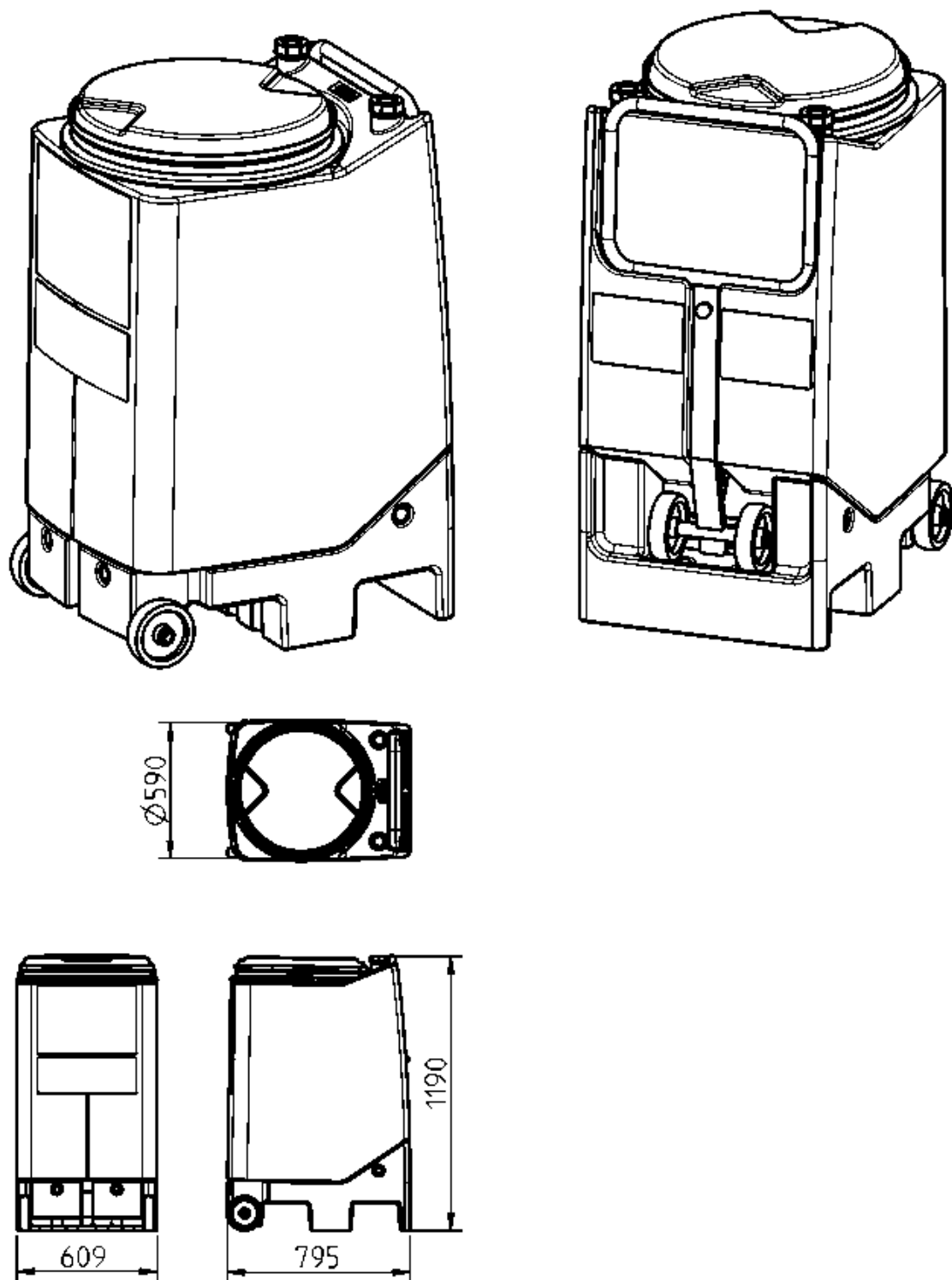
Safepack XL 2



Ortsfeste Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) zur Aufnahme von Lagerbehältern
aus Polyethylen (PE-HD)

Übersicht

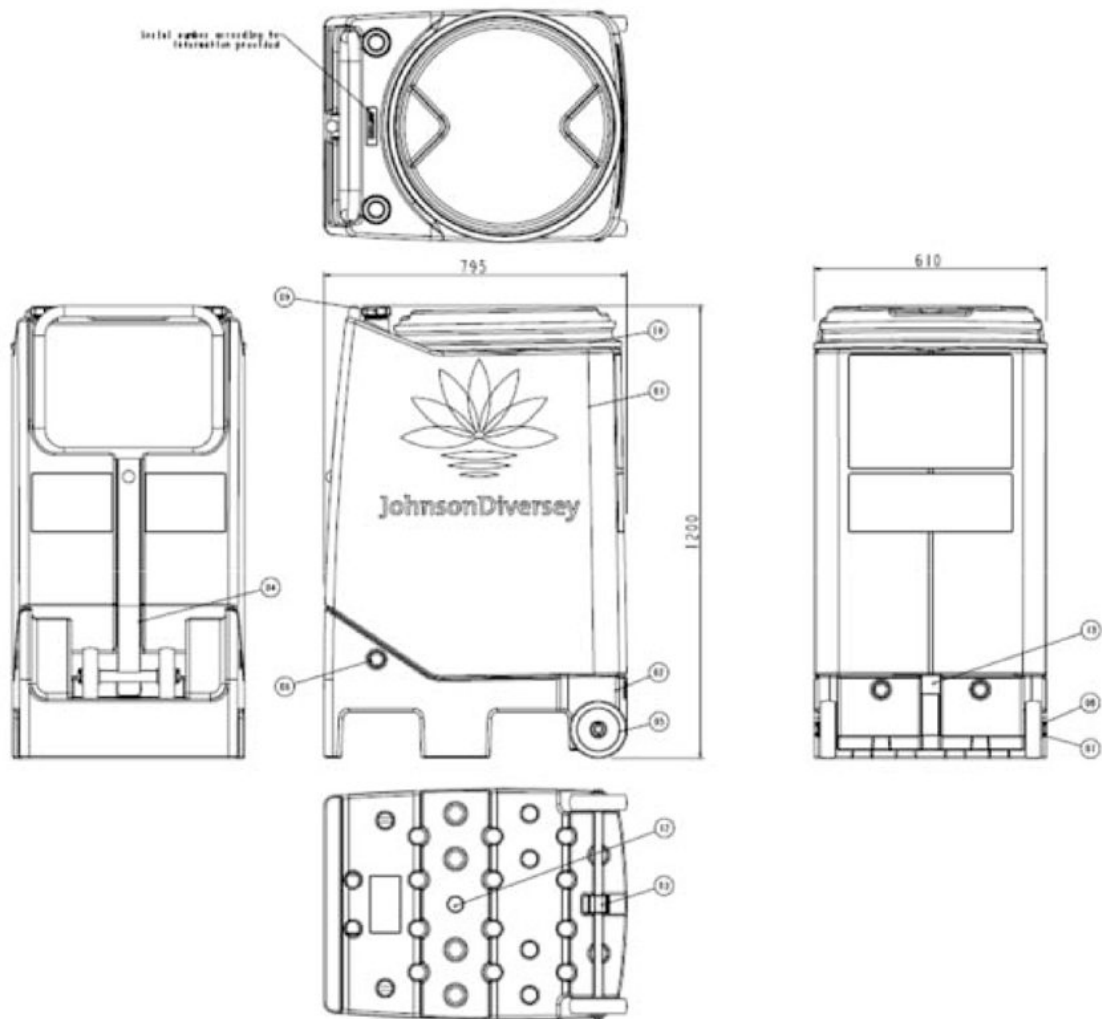
Anlage 1



Ortsfeste Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) zur Aufnahme von Lagerbehältern aus Polyethylen (PE-HD)

Safepack XL
Hauptabmessungen

Anlage 1.1

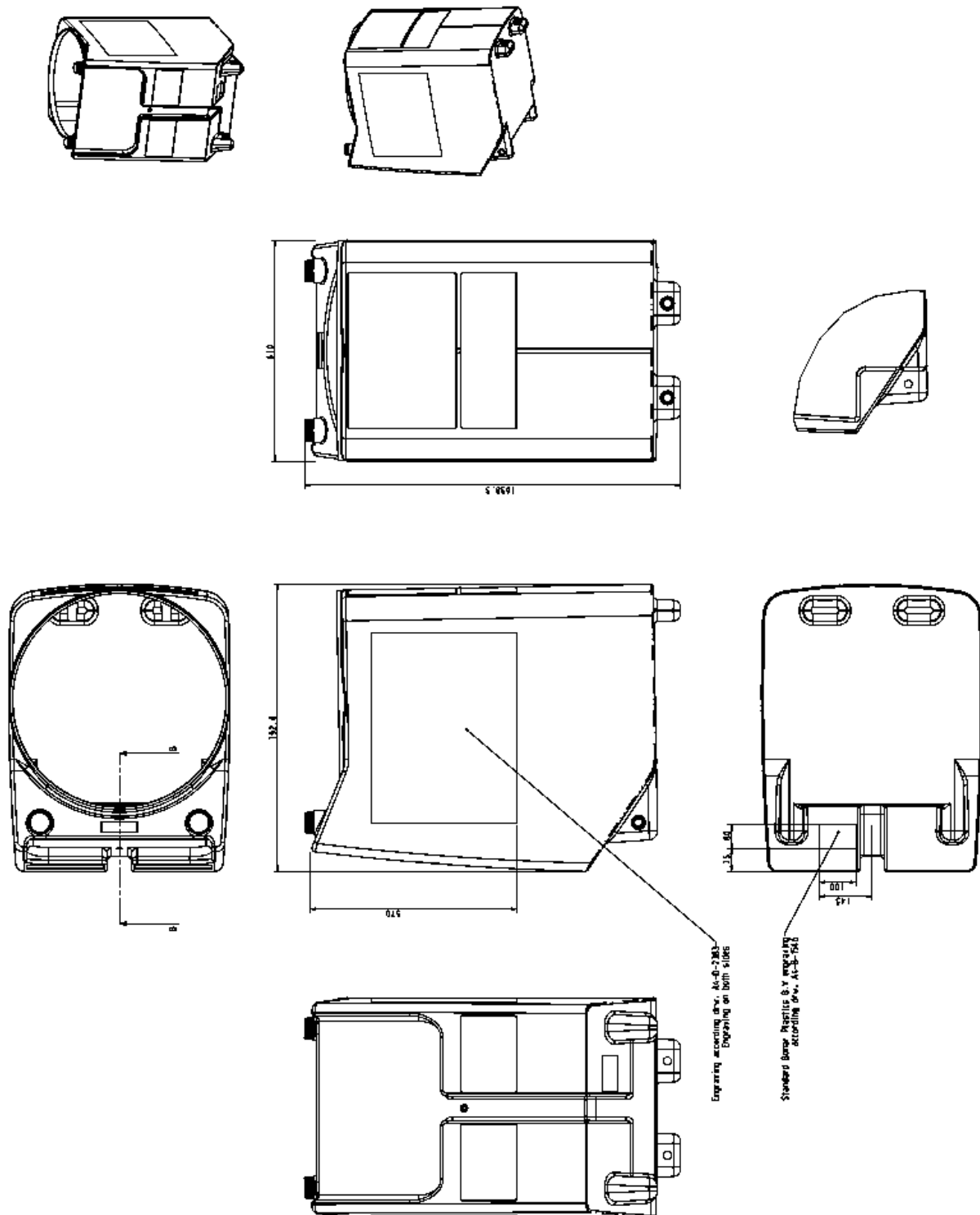


Teil	Beschreibung	Specification	Menge
01	Safepack XL	Art. EV3405	1
02	Pallette Safepack XL	Art. EV0918	1
03	Frame Zusammensetzung SafePack XL	Drw. A2-F-237	1
04	Trolley Zusammensetzung Safepack XL	Drw. A2-F-238	1
05	Rad 150x40	Art. 7250042	2
06	Stift	Art. 5840210	4
07	Zwischenring M20	Art. 7040073	2
08	Splint 3.2x35	Art. 7040081	2
09	Schraub Kappe S5-04	Art. 7300023	2
10	Dichtung	Art. 6000206	1
11	Kette	Art. 5550406	1
12	Stopfen D40	Art. 5840078	1
13	Rohr Kappe 50x50	Art. 5880223	1

Ortsfeste Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) zur Aufnahme von Lagerbehältern aus Polyethylen (PE-HD)

Safepack XL
Stückliste

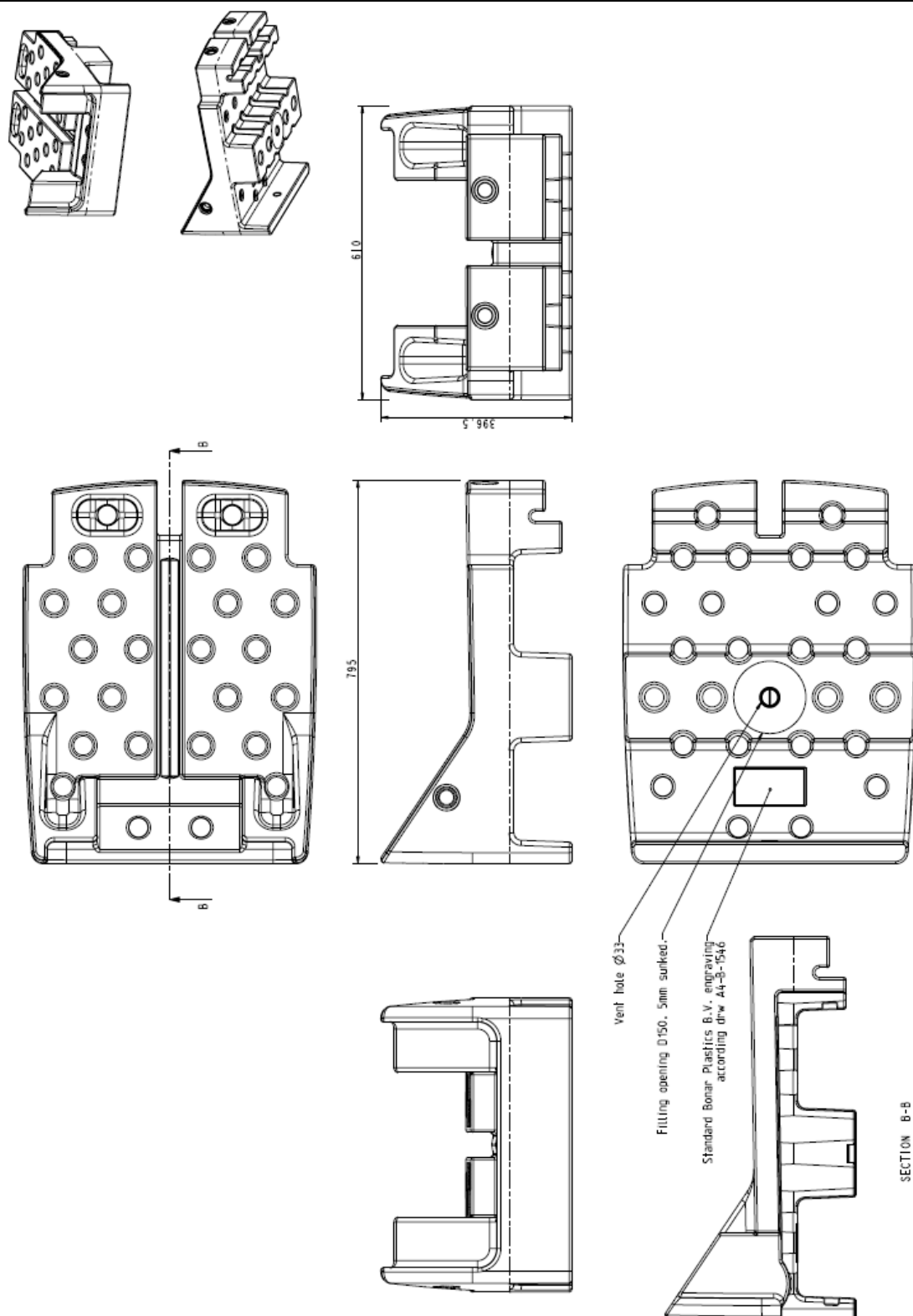
Anlage 1.2



Ortsfeste Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) zur Aufnahme von Lagerbehältern aus Polyethylen (PE-HD)

Safepack XL
Darstellung ohne Zubehör

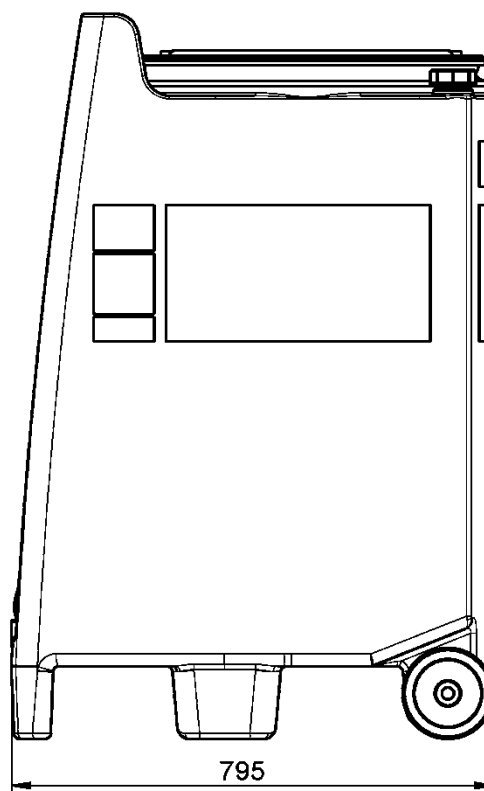
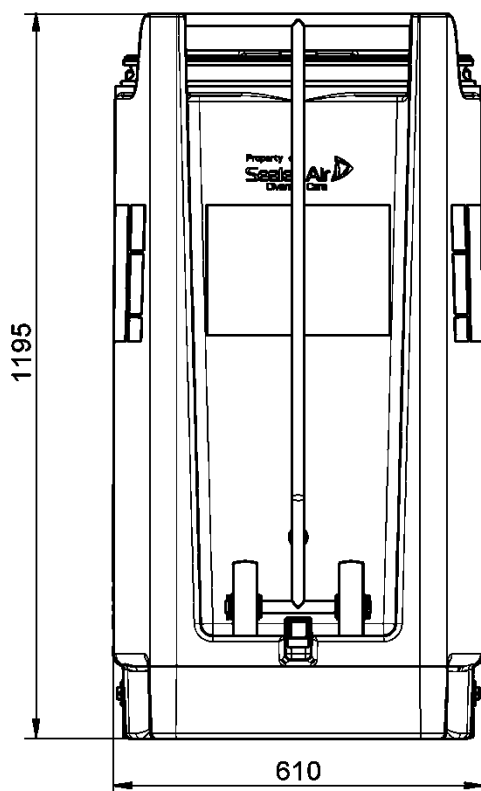
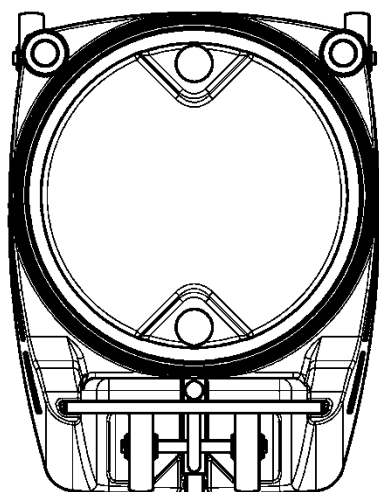
Anlage 1.3



Ortsfeste Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) zur Aufnahme von Lagerbehältern aus Polyethylen (PE-HD)

Safepack XL
Integrierte Palette

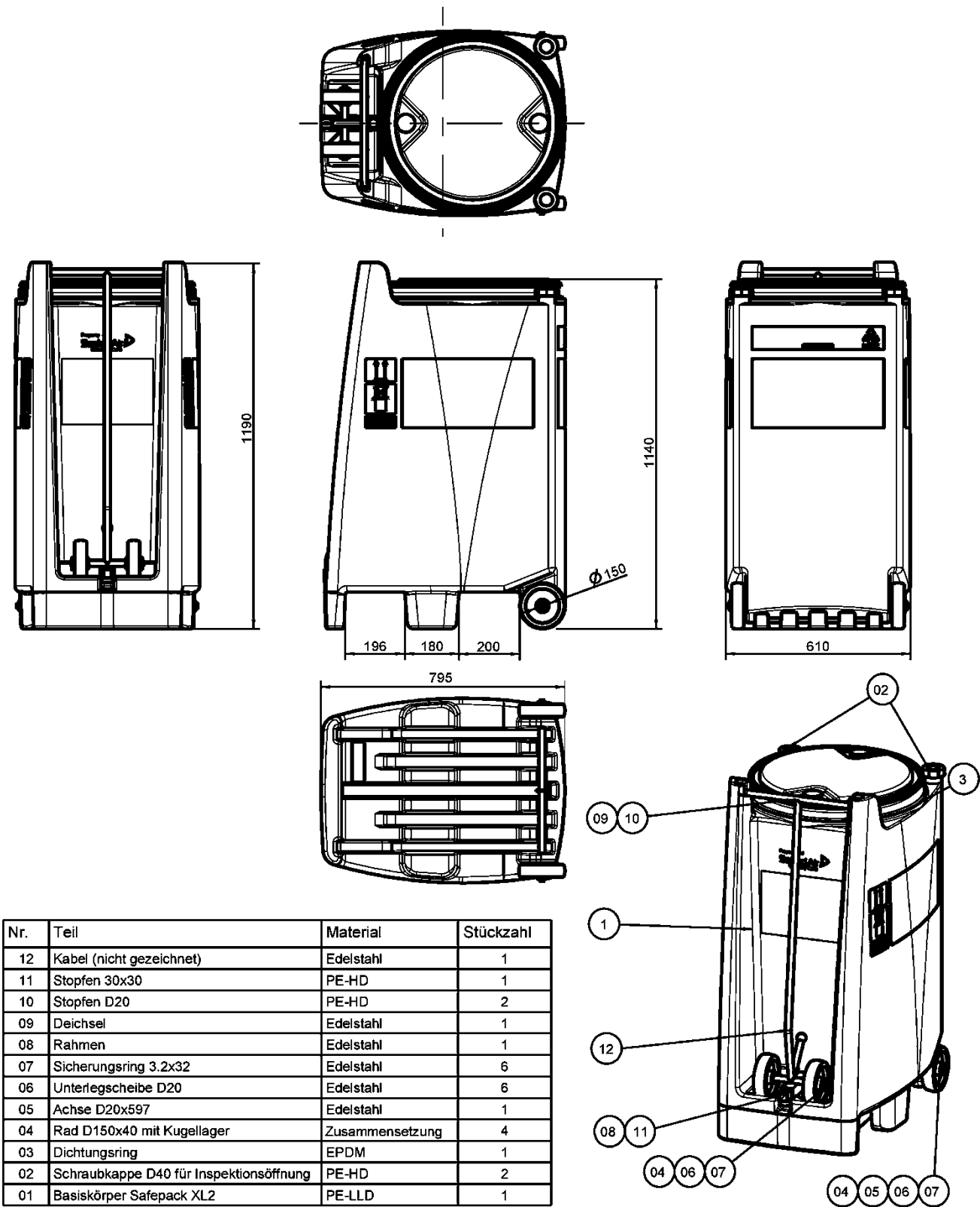
Anlage 1.4



Ortsfeste Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) zur Aufnahme von Lagerbehältern aus Polyethylen (PE-HD)

Safepack XL2
Hauptabmessungen

Anlage 1.5



Ortsfeste Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE) zur Aufnahme von Lagerbehältern aus Polyethylen (PE-HD)

Safepack XL 2
Stückliste

Anlage 1.6

**Ortsfeste Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)
zur Aufnahme von Lagerbehältern aus Polyethylen
(PE-HD) Typ "Safepack XL" und "Safepack XL2"**

Anlage 2

Werkstoffe

1 Auffangvorrichtungen

- (1) Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Formmassen verwendet werden. Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig. Regenerat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Verwendung von bis zu 30 % aus gleichen Produktionsbetrieben stammendem Umlaufmaterial, das während der Herstellung der Auffangvorrichtungen anfällt, zusätzlich zur Verwendung von Neumaterial ist zulässig.
- (2) Den Formmassen dürfen handelsübliche Pigmente zur Einfärbung oder Ruß zugesetzt werden, wobei der Farbstoffanteil maximal 0,5 %, der Rußanteil maximal 2,5 % betragen darf.
- (3) Bei einem Wechsel der Formmasse ist eine erneute Erstprüfung entsprechend Abschnitt 2.4.3 der Besonderen Bestimmungen durchzuführen.

**Ortsfeste Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)
zur Aufnahme von Lagerbehältern aus Polyethylen
(PE-HD) Typ "Safepack XL" und "Safepack XL2"**

Anlage 3

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

Der Rotationssinterprozess ist so zu steuern, dass die Formmasse einerseits vollständig aufgeschmolzen und andererseits thermisch nicht geschädigt wird. Die Bildung von Fehlstellen, unzulässigen Materialanhäufungen und Lunkern ist auszuschließen.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

2.2.2 Transportvorbereitung

(1) Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

(2) Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

2.2.4 Beförderung

(1) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

(2) Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangvorrichtungen nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen. Auffangvorrichtungen ohne UV-beständige Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) sind vor UV-Einwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

**Ortsfeste Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)
zur Aufnahme von Lagerbehältern aus Polyethylen
(PE-HD) Typ "Safepack XL" und "Safepack XL2"**

**Anlage 4
Seite 1 von 3**

Übereinstimmungsbestätigung

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen der Ausgangsmaterialien anhand des Ü-Zeichens nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in Abschnitt 2.2.1 der Besonderen Bestimmungen festgelegten Baustoffen entsprechen. Die erforderlichen Nachweise sind der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Nachweise

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname, Typenbezeichnung nach DIN EN ISO 17855-1 ₁	Besondere Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1	Ü-Zeichen	jede Lieferung
	MFR, Dichte			
Formstoff	MFR, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	nach Betriebsanlauf, nach Chargen- wechsel

1.2 Prüfgrundlage für Formstoff

Für die rotationsgeformten Auffangvorrichtungen aus der Formmasse nach Abschnitt 2.2.1 der Besonderen Bestimmungen, gelten die Anforderungen der Tabellen 2 und 3.

Tabelle 2: Anforderungen für Auffangvorrichtungen vom Typ Safepack XL

Eigenschaft	Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
MFR	g/(10 min)	DIN EN ISO 1133-1 ² MFR 190/5	max. MFR = MFR 190/5 _(a) + 15%
Streckspannung	N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 ³ (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 16,0
Streckdehnung	%		≥ 12,0
Sekantenmodul	N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 ³ (bei 1 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 600

Index a = Ausgangswert entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung der Formmasse

- ¹ DIN EN ISO 17855-1:2015-02 Kunststoffe – Polyethylen (PE)-Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 17855-1:2014); Deutsche Fassung EN ISO 17855-1:2014
- ² DIN EN ISO 1133-1:2022-10 Kunststoffe – Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133-1:2011)
- ³ DIN EN ISO 527-1:2019-12 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:2019); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:2019
- DIN EN ISO 527-2:2012-06 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:2012); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:2012

**Ortsfeste Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)
zur Aufnahme von Lagerbehältern aus Polyethylen
(PE-HD) Typ "Safepack XL" und "Safepack XL2"**

**Anlage 4
Seite 2 von 3**

Übereinstimmungsbestätigung

Tabelle 3: Anforderungen für Auffangvorrichtungen vom Typ Safepack XL2

Eigenschaft	Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
MFR	g/(10 min)	DIN EN ISO 1133-1 ² MFR 190/5	max. MFR = MFR 190/5 _(a) + 15%
Streckspannung	N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 ³ (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 18,2
Streckdehnung	%		≥ 10,4
Sekantenmodul	N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 ³ (bei 1 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 744
Index a = Ausgangswert entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung der Formmasse			

1.3 Auffangvorrichtungen

Die Eigenschaften der Auffangvorrichtungen sind auf der Basis der in Tabelle 4 genannten Prüfgrundlagen und Häufigkeiten zu prüfen und zu dokumentieren.

Tabelle 4: Eigenschaften, Prüfgrundlagen, Dokumentation und Häufigkeit

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206-1 ⁴	Aufzeichnung (Hersteller- bescheinigung)	jede Auffangvorrichtung (Wanddicken stichprobenartig)
Wanddicken; Einsatzmassen	Abschnitt 1.4 dieser Anlage		
Dichtheit	Wasserfüllung oder andere gleichwerte zerstörungsfreie Prüfung		

1.4 Prüfgrundlage für Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen

Die Abmessungen, Mindestwanddicken und die Mindestmassen der Auffangvorrichtungen sowie der integrierten Palette (nur Safepack XL) sind der nachfolgenden Tabelle 5 zu entnehmen.

Ortsfeste Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)
zur Aufnahme von Lagerbehältern aus Polyethylen
(PE-HD) Typ "Safepack XL" und "Safepack XL2"

Anlage 4
Seite 3 von 3

Übereinstimmungsbestätigung

Tabelle 5: Auffangvorrichtungen, Abmessungen, Mindestmassen und Mindestwanddicken

Bauteil	Abmessungen	Mindestwanddicke in mm	Mindestmasse in kg
Safepack XL	s. Anlage 1.1 bis 1.3	$\geq 5,0$	42,5
Safepack XL2	s. Anlage 1.5 und 1.6	$\geq 5,3$ (in den Flächen) $\geq 3,0$ (verrippter Bodenbereich)	20,8
Palette (nur Safepack XL)	s. Anlage 1.4	4,0	10,4